

66. Jahrgang Nr. 18
 Donnerstag, 5. Mai 2011


i INHALTSVERZEICHNIS

Grundsteinlegung Cornelius-de-Greiff-Stift	S. 107
Bekämpfung des Eichenprozessionspinners	S. 107
Rad-Info-Tafeln werden erneuert	S. 108
Zensus 2011: Im Mai kommen die Interviewer	S. 108
Abfallbilanz für das vergangene Jahr liegt vor	S. 109
Bewerbungsfrist für Freiwilliges Ökologisches Jahr ..	S. 109
Aus dem Stadtrat	S. 109
Bekanntmachungen	S. 109
Ausschreibungen	S. 117
Auf einen Blick	S. 118

GRUNDSTEINLEGUNG DES SENIORENHEIMS CORNELIUS-DE-GREIFF-STIFT

Für den Neubau des städtischen Seniorenheims Cornelius-de-Greiff-Stift ist im Rahmen einer Feierstunde der Grundstein gelegt worden. Dort wird zum ersten Mal in diesem städtischen Seniorenheim ein neues Wohnkonzept verwirklicht werden. Dies wird durch spezielle Bauweise ermöglicht. Geschäftsführer Walter Adelfang freut sich, dass sich mit diesem modernen Haus die Pflegelandschaft in Krefeld erweitert und für die Senioren neue Möglichkeiten des Wohnens eröffnet werden. „Obwohl die Bewohner hier die volle Betreuung der stationären Pflege erhalten,



Walter Adelfang, Geschäftsführer der Städtischen Seniorenheime Krefeld, und Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Hans-Josef Ruhland (links) bei der Grundsteinlegung des Cornelius-de-Greiff-Stifts.

haben sie bei dem neuen Konzept dennoch die Möglichkeit, ihren Tagesablauf weitgehend selbst zu bestimmen“, so Adelfang. Unter dem Konzept „Wohnen in Hausgemeinschaften“ sollen die Senioren sich im neuen Haus in sechs Gruppen zu je 14 Personen zusammenschließen und gemeinsam ihren Tag gestalten. In dem Gebäude werden 84 Bewohner Platz finden. Jedem wird ein eigenes Zimmer mit Bad zur Verfügung stehen. Mit der Fertigstellung ist im Frühjahr 2012 zu rechnen. Die Kosten belaufen sich auf rund 6,5 Millionen Euro.

Eine moderne Zentralküche, die direkt nebenan an der Mengelbergstraße entsteht, übernimmt dann die Verpflegung aller städtischen Altenheime. Dieses Gebäude kostet rund 1,1 Millionen Euro und soll schon im November fertig sein.

BEKÄMPFUNG DES EICHENPROZESSIONSPINNERS HAT BEGONNEN

Die „Jagd“ auf den Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea*) hat begonnen. Um seine Ausbreitung einzuschränken, werden befallene Eichenbestände im gesamten Stadtgebiet – im Bereich von Grünanlagen, Straßen, Schulen, Spielplätzen, Friedhöfen und anderen Stellen – vorsorglich behandelt. Dabei wird der Bazillus thuringiensis in den äußeren Kronenbereich der Eichen ausgebracht. Über die Fraßstätigkeit nehmen die Raupenlarven des Eichenprozessionspinners den Bazillus auf, der die Raupen in ihrer Weiterentwicklung behindert. Dadurch kann die Bildung der gefährlichen Gespinnstnester verhindert werden. Beim Einsatz des Bazillus thuringiensis werden ausschließlich Raupen bekämpft. Für Menschen und Tiere ist die Behandlung der Eichenbäume unbedenklich. Die Arbeiten im Mai werden zwei bis drei Wochen andauern. Der ökologische Schaden ist meistens gering. Wenn überhaupt, dann kann es nach erfolgter Regeneration und erneuten Fraßschäden zum Absterben einzelner Äste kommen.

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
 Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

Können sich die Raupen weiterentwickeln, häuten sie sich mehrfach. Die Hüllen mit den Raupenhaaren verbleiben in den Gespinnstnestern, die aggressiven Raupenhaare können bis zu 200 Meter weit durch den Wind getragen werden. Beim Kontakt mit den Haaren kann es zu gesundheitlichen Beschwerden kommen. Beobachtet worden sind juckende, entzündliche Hautreaktionen, sowie Bläschen an empfindlichen Hautstellen. Gelangen die Haare der Raupen in die Augen, so kann es zu Bindehautentzündungen kommen. Ein Einatmen der mit dem Nesselgift Thaumetopoein behafteten Haare kann in seltenen Fällen asthmatische Beschwerden hervorrufen. Es sollte der Kontakt mit den Raupen und den Gespinnstnestern unter allen Umständen vermieden werden. Deshalb sind Absperrungen und Hinweisschilder zu beachten, um die stark befallenen Bereiche zu meiden. Auch sollten Kinder auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, damit sie die Raupen und die Gespinste nicht anfassen.

Beim Eichenprozessionsspinner handelt es sich um einen Nachschmetterling, der in der Zeit von Juli bis September fliegt und an den ein- bis zweijährigen Zweigen seine Eier ablegt. Er ist in Mitteleuropa beheimatet und in Regionen mit Weinbauklima weit verbreitet. Anfänglich hat es Vorkommen in westlichen Stadtteilen von Krefeld, im Hülser Bruch und am Elfrather See gegeben. Zwischenzeitlich ist er in ganz Krefeld „heimisch“ geworden. Seine Jungraupen überwintern in Eihüllen und schlüpfen zum Blattaustrieb im Frühjahr. Er ernährt sich vorwiegend von den Blättern der Eichenbäume (Stiel- und Traubeneiche). In Ausnahmefällen findet man den Befall auch an Amerikanischen Eichen und an der Hainbuche.

Werden an Bäumen in Park- und Grünanlagen oder an Straßenbäumen die für den Eichenprozessionsspinner typischen Gespinnstnester beobachtet, so bittet der Fachbereich Grünflächen um Hinweise unter der Rufnummer 02151 864400 erbeten.

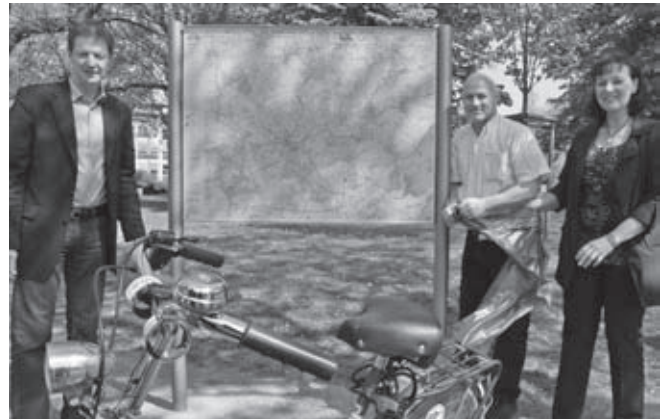
Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.krefeld.de über den Suchbegriff „Eichenprozessionsspinner“.

RAD-INFO-TAFELN WERDEN ERNEUERT

In Krefeld werden 30 Rad-Info-Tafeln ausgetauscht. Die erste erneuerte Rad-Info-Tafel wurde an der Westparkstraße Ecke Girmesgath aufgestellt. Beigeordneter Thomas Visser, Christine Fuchs, Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Städte, und Michael Hülsmann, Fahrradbeauftragter der Stadt Krefeld, enthüllten die neue Karte. Weitere 17 sollen innerhalb der nächsten zwei Wochen aufgestellt werden, später folgen die übrigen.

Die alten Tafeln waren stark verschmutzt oder von der Sonne ausgebleicht und so kaum lesbar geworden. Hingegen sind die neuen Tafeln auf Acrylbasis robuster und weisen zudem einige Neuerungen auf. Auf den Karten, die auf dem aktualisierten Fahrradstadtplan basieren, sind nun die Straßennamen und alle bedeutenden Sehenswürdigkeiten sowie die angrenzenden Städte zu sehen. Neben den zahlreichen Rad-Routen sind unter anderem Gefahrenstellen, Tempo-30-Zonen und sogenannte Drängelgitter, die das ungebremste Fahren auf die Straße verhindern sollen, eingezeichnet. Auch der eigene Standort sowie die Standorte der anderen Rad-Info-Tafeln sind gut erkennbar. Hinweise auf Ausflugsziele, Abstellanlagen, Niederrhein-Rad-Verleihstellen

und Fahrradwerkstätten erleichtern die Planung eines Ausflugs mit dem Fahrrad. Die Kosten pro Tafel betragen 500 Euro. Die Karte steht außerdem auf www.krefeld.de als Download bereit.



Eine neue Rad-Info-Tafel wurde jetzt an der Westparkstraße Ecke Girmesgath aufgestellt. Beigeordneter Thomas Visser, Christine Fuchs, Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Städte und Michael Hülsmann (r.), Fahrradbeauftragter der Stadt Krefeld, stellten die neue Tafel vor.

ZENSUS 2011: IM MAI KOMMEN DIE INTERVIEWER

Die Vorbereitung für die Haushaltsstichprobe zum Zensus 2011 sind inzwischen weitestgehend abgeschlossen: So wurden rund 100 Interviewer geworben, geschult und auf die datenschutzrechtlichen Belange verpflichtet. Mit dem Zensusstichtag am 9. Mai beginnt die eigentliche Volkszählung. Anders als noch bei der vorangegangenen Volkszählung im Jahr 1987 werden aber nicht mehr alle Bürger befragt, sondern lediglich ein Teil der Einwohner, die in einer zufälligen Stichprobe gezogen wurden. Einige interessanten Fragen und Antworten zum Thema sind hier zusammengestellt:

Frage: Wie viele Personen werden in Krefeld befragt?

Antwort: In Krefeld sind etwa 9.000 Personen in die Haushaltsstichprobe einbezogen. Darüber hinaus erfolgt eine Erhebung an sogenannten Sonderbereichen, das sind beispielsweise Altenheime und Wohnheime.

Frage: Wie erfährt man, ob man im Rahmen der Stichprobe befragt wird?

Antwort: Von Mai bis Ende Juli führen die Interviewer die Befragung durch. Sie kündigen ihren Besuch mit einem Schreiben sowie einer Terminankündigungskarte an. Wer den vorgeschlagenen Interviewtermin nicht wahrnehmen kann, sollte sich mit dem Interviewer oder der Erhebungsstelle in Verbindung setzen, damit ein geeigneter Termin für die Befragung gefunden werden kann.

Frage: Muss man den Interviewer in die Wohnung lassen?

Antwort: Es besteht keine Verpflichtung, den Interviewer hereinzulassen. Man kann sich auch den Fragebogen aushändigen lassen und diesen ausgefüllt an die Erhebungsstelle zurücksenden oder online im Internet beantworten. Die Interviewer führen einen von der Erhebungsstelle ausgestellten Ausweis mit und können sich entsprechend legitimieren.

Frage: Bin ich zur Auskunft verpflichtet?

Antwort: Ja, nach dem Zensusgesetz besteht eine Auskunftspflicht.

Frage: Wohin kann man sich bei Fragen wenden?

Antwort: Für Informationen und bei Fragen steht die Zensus-Erhebungsstelle der Stadt Krefeld gerne zur Verfügung. Kontakt ist möglich unter Telefon 861352 oder 861354, E-Mail zensus2011@krefeld.de oder Fax 861499. Informationen zum Zensus findet man auch im Internet unter www.zensus.it.nrw.de oder www.krefeld.de/zensus2011.

Frage: Was passiert sonst noch im Zusammenhang mit dem Zensus?

Antwort: Gleichzeitig mit der Haushaltsstichprobe erfolgt auch die Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ). Diese Befragung wird zentral vom Landesbetrieb IT.NRW durchgeführt und erfolgt ausschließlich auf postalischem Weg. Alle Haus- und Wohnungseigentümer (oder Haus- und Wohnungsverwaltungen) erhalten per Post einen Fragebogen zugeschickt, der dann ausgefüllt ebenfalls per Post oder Online im Internet an IT.NRW zurückzusenden ist. Fragen hierzu sind unmittelbar an den Landesbetrieb IT.NRW zu richten: Hotline 01803 504040, E-Mail zensus2011@it.nrw.de.

KREFELDER ABFALLBILANZ FÜR DAS VERGANGENE JAHR LIEGT VOR

Wie viel Müll produziert der Krefelder und wohin wandert der Abfall? Diese Fragen beantwortet die Abfallbilanz für 2010, die dem Umweltausschuss vorgelegt wurde und die später auch Eingang ins statistische Jahrbuch finden wird. Der Leiter des Fachbereichs Umwelt, Helmut Döpcke, stellte fest, die jetzt vorgelegten Zahlen bewegen sich auf einem leicht rückläufigen, dem Vorjahr fast vergleichbaren Niveau. Demnach haben die Krefelder im Vergleich zum Vorjahr rund ein Prozent weniger Müll entsorgt.

Seit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gibt es eine Unterscheidung in Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung. Insgesamt konnte der Entsorgungsweg von circa 200 820 Tonnen Abfällen (ohne Verbrennungsrückstände) nachvollzogen werden. Bezogen auf die Krefelder Einwohner ergibt sich damit ein Abfallaufkommen in Höhe von 853 Kilogramm (kg) pro Bürger im Jahr. Darin sind enthalten (jeweils pro Einwohner und Jahr): 264,92 kg Hausabfälle, 51,4 kg Sperrmüll, 16,32 kg Altglas, 64,08 kg Altpapier, 16,52 kg Leichtstoffe (inklusive Sortierreste), 7,46 kg Grünabfälle, 1,8 kg karitativ gesammelte Textilien, 2,88 kg Schrott (darunter auch 1,53 kg verwertete Elektrogeräte), 50,17 kg Bioabfälle, 0,73 kg Problemabfälle und 377,23 kg gewerbliche Abfälle.

Die aus Haushaltungen erfassten Abfälle (Wertstoffsammlung, Hausabfall und Sperrmüll) bilden rund 56 Prozent der in der Abfallbilanz erfassten Stoffe. Bei der thermischen Behandlung in der Müllverbrennungsanlage (MVA) fielen 2010 rund 113.210 Tonnen Verbrennungsrückstände (MVA-Schlacke, Rauchgasreinigungsgips und Filterstäube) an, die zu circa 26 Prozent (entspricht 29.434 Tonnen) als Baustoff verwertet werden konnten. Rund 83.650 Tonnen der Verbrennungsrückstände (Schlacken und Sortierreste) wurden auf die Deponie Brügggen II des Kreises Viersen gebracht. Im Jahr 2010 wurden gerundet 97.260 Tonnen Abfälle der Verbrennung zugeführt. Verwertet wurden gleichzeitig 103.560 Tonnen Abfälle plus 12.540 Tonnen Verbrennungsrückstände also insgesamt rund 116.100 Tonnen Stoffe.

BEWERBUNGSFRIST FÜR DAS FREIWILLIGE ÖKOLOGISCHE JAHR

Die Bewerbungsfrist für das Freiwillige Ökologische Jahr läuft bis zum 15. Mai. Zwei Stellen gibt es in Krefeld, in denen je junge Menschen ein Freiwilliges Ökologisches Jahr absolvieren können: Das Krefelder Umweltzentrum in Hüls und der Zoo bieten Stellen für ein Freiwilliges Ökologisches Jahr an, das am 1. August beginnt. Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 15. Mai. Bewerben können sich junge Frauen und Männer zwischen 16 und 27 Jahren, die sich im Natur- und Umweltschutz engagieren wollen. Die Teilnehmer erhalten während dieser Zeit ein kleines Taschengeld von 257 Euro im Monat. Kindergeld und Kinderfreibeträge werden weiter bezahlt.

Weitere Informationen zum Freiwilligen Ökologischen Jahr, auch zum Bewerbungsverfahren, gibt es unter www.foej.lvr.de. Im Zoo Krefeld gibt Gaby Borg vom Zooführer-Team montags und donnerstags von 11 bis 15 Uhr unter Telefon 02151 955213 oder per E-Mail Zoofuehrungen@zookrefeld.de Auskünfte, das Umweltzentrum ist unter 02151 743646 oder per E-Mail info@krefelderumweltzentrum.de zu erreichen. Bewerbungen sind für das Umweltzentrum an die Stadt Krefeld, Verwaltungssteuerung und -service, Von-der-Leyen-Platz 1, 47792 Krefeld, und für den Zoo an die Zoo Krefeld gGmbH, Uerdinger Straße 377, 47800 Krefeld zu richten.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 9. Mai bis 13. Mai 2011 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 10. Mai 2011

- 17.00 Uhr Ausschuss für Schule und Weiterbildung, Rathaus
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Krefeld-Uerdingen, „Et Klöske“ Uerdingen
- 17.00 Uhr Landschaftsbeirat, Rathaus

Mittwoch, 11. Mai 2011

- 16.00 Uhr Vergabeausschuss, Rathaus
- 17.00 Uhr Bauausschuss, Rathaus



BEKANTMACHUNGEN

KRAFTLOSERKLÄRUNG EINES SPARKASSENBUCHS

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 26.01.2011 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 3167276413, Nr. 3167350754, Nr. 3167360142

keine Rechte geltend gemacht worden. Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom 15.12.1995, geändert durch die Verordnung vom 21.06.1999, werden die Sparerkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 26. April 2011

Sparkasse Krefeld

279. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH ZWISCHEN ALTE LANDSTRASSE UND KLEVER STRASSE

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 12.04.2011:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekanntgemacht am 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird die 279. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Alte Landstraße und Klever Straße aufgestellt.
2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahme wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum Entwurf der 279. Flächennutzungsplanänderung.
4. Der Begründung zum Entwurf der 279. Flächennutzungsplanänderung wird zugestimmt.
5. Der Entwurf zur 279. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Krefeld, den 21. April 2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 279. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Alte Landstraße und Klever Straße liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 16.05.2011 bis 16.06.2011 einschließlich** montags bis freitags vormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 475, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Moritzplatz) und die Buslinien 057 und 061 (Haltestelle Girmesgath) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

- Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Bodendenkmalpflege und Landschaftsplanung
- Umweltbericht (gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) als Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit Angaben insbesondere zu den Auswirkungen

auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft und Landschaftsbild, Boden, Wasser, Luft und Klima, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

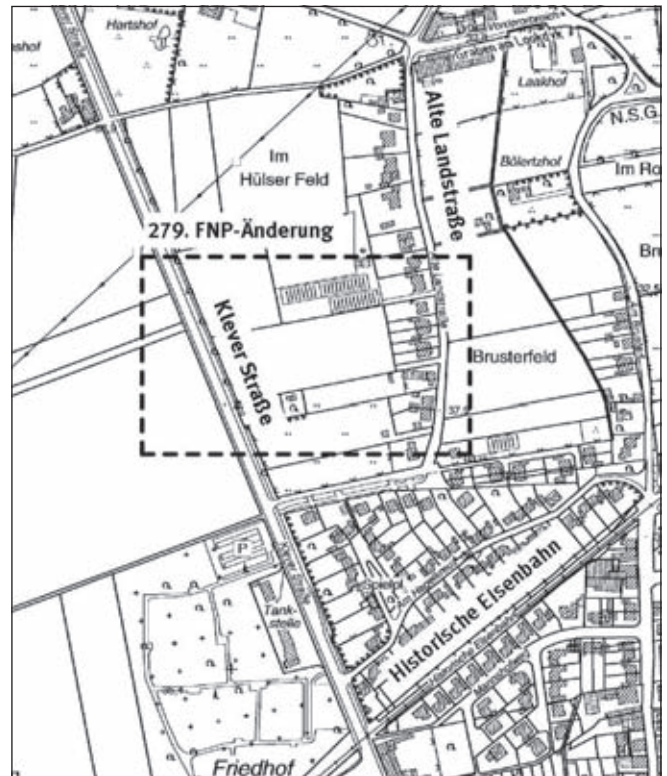
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 26. April 2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Visser
Beigeordneter

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

284. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH EUROPARING / AN KALVERPESCH UND GATZENSTRASSE

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 12.04.2011:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird die 284. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich im Bereich Europaring / An Kalverpesch und Gatzenstraße aufgestellt.
2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahme wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf.
4. Der Begründung zum Entwurf der 284. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zugestimmt.
5. Der Entwurf der 284. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Krefeld, den 21. April 2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 284. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Europaring / An Kalverpesch und Gatzenstraße liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 16.05.2011 bis 16.06.2011 einschließlich** montags bis freitags vormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 476, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Moritzplatz) und die Buslinien 057 und 061 (Haltestelle Girmesgath) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

- Stellungnahmen zu Grünplanung, forstlichen Belangen, Immissionen, Sach- und Kulturgütern

– Umweltbericht (gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) als Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Angaben insbesondere zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft und Landschaftsbild, Boden, Wasser, Luft und Klima, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

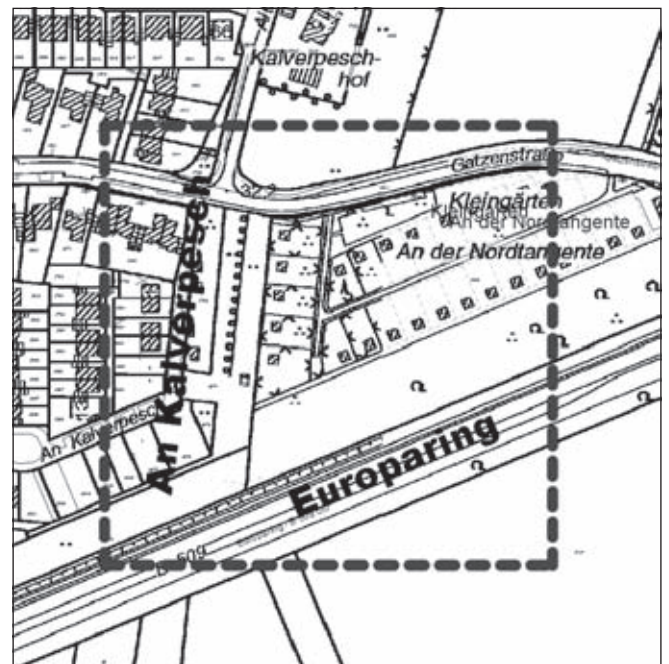
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 26. April 2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Visser
Beigeordneter

BEBAUUNGSPLAN NR. 575/II

1. ÄNDERUNG – SÜDLICH GATZENSTRASSE/ ÖSTLICH AN KALVERPESCH –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 12.04.2011:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekanntgemacht am 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird in dem Gebiet südlich Gatzestraße und östlich An Kalverpesch ein Bebauungsplan aufgestellt. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der zu diesem Beschluss gehörenden Planurkunde.
2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 575/II 1. Änderung – südlich Gatzestraße / östlich An Kalverpesch –
4. Der Begründung zum v.g. Bebauungsplanentwurf wird zugestimmt.
5. Der Entwurf des v.g. Bebauungsplanes wird mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
6. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 575/II 1. Änderung wird innerhalb dieses Geltungsbereiches der Bebauungsplan Nr. 575 / II – südlich Gatzestraße / östlich Wallerspfad – aufgehoben.

Krefeld, den 21. April 2011

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Zielke

Stadtdirektorin

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 575/II 1. Änderung – südlich Gatzestraße / östlich An Kalverpesch – liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 16.05.2011 bis 16.06.2011 einschließlich**

montags bis freitags vormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 476, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Moritzplatz) und die Buslinien 057 und 061 (Haltestelle Girmesgath) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

- Hydrologisches Gutachten
- Schalltechnische Untersuchung
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

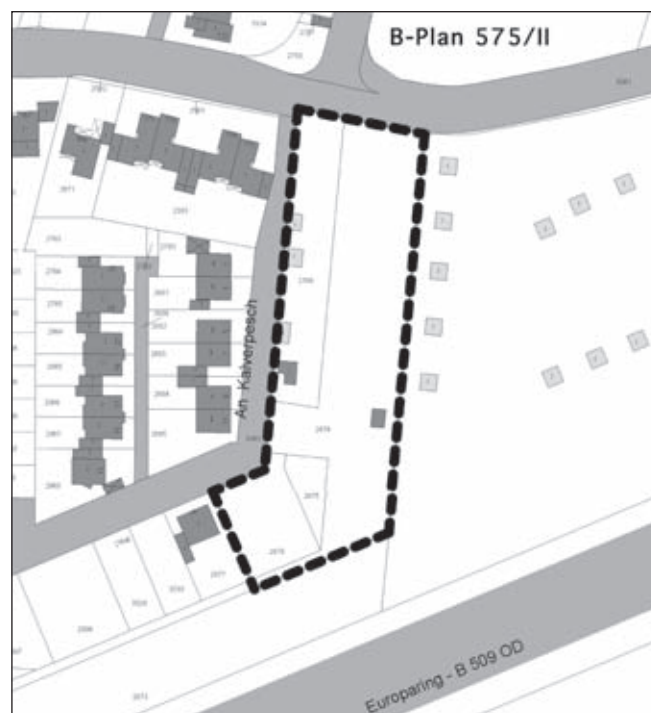
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 26. April 2011

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Thomas Visser

Beigeordneter

BEBAUUNGSPLAN NR. 704 – ÖSTLICH SCHÖNWASSERSTRASSE ZWISCHEN FRIEDRICH-EBERT-STRASSE UND SCHREBERSTRASSE –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 12.04.2011:

1. Über die unter B., C. und D. aufgeführten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden
2. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf.
3. Der Begründung zum v.g. Bebauungsplanentwurf wird zugestimmt.
4. Der Entwurf des v.g. Bebauungsplanes wird mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des v.g. Bebauungsplanes erneut beteiligt.
6. Stellungnahmen zur erneuten öffentlichen Auslegung können gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nur für den nördlichen Blockinnenbereich (Flurstücke Nrn. 27, 72-74, 530, 585, 600, 601, 962, 978, 1027, 1028 Flur Nr. 12 Gemarkung 3045) abgegeben werden.

Krefeld, den 21. April 2011

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Zielke

Stadtdirektorin

II. Erneute Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 704 – östlich Schönwasserstraße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Schreberstraße – liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 16.05.2011 bis 16.06.2011 einschließlich**

montags bis freitags vormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 476, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Moritzplatz) und die Buslinien 057 und 061 (Haltestelle Girmesgath) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

- Schalltechnische Untersuchung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Hydrogeologisches Gutachten

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 26. April 2011

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Thomas Visser

Beigeordneter

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

BEBAUUNGSPLAN NR. 732 – INDUSTRIEPARK STAHL DORF –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 12.04.2011:

1. Den Verwaltungsvorschlägen unter Punkt B. der Begründung zur Vorlage wird gefolgt.
2. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich des Industrieparks Stahldorf ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 732 – Industriepark Stahldorf –
3. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahme wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
4. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vorgenannten Planentwurf.
5. Der Begründung zum Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes wird zugestimmt.
6. Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
7. Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 732 sollen innerhalb seines Geltungsbereichs folgende Bebauungspläne aufgehoben werden:
 - Bebauungsplan 2. Ergänzung Nr. 102 – Umgehungsstraße Krefeld-Süd von Wasserwerk II bis Oberschlesienstraße –
 - Bebauungsplan 1. Ergänzung Nr. 95 – Umgehungsstraße Krefeld-Süd von Oberschlesienstraße bis Kölner Straße –

Krefeld, den 21. April 2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 732 – Industriepark Stahldorf – liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 16.05.2011 bis 16.06.2011 einschließlich**

montags bis freitags vormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 475, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Moritzplatz) und die Buslinien 057 und 061 (Haltestelle Girmesgath) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

- Stellungnahmen zum Planverfahren von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Aspekten Immissionsschutz, Artenschutz, Denkmalschutz, zu Altlasten und zu forstlichen Belangen
- Gutachten bzw. sonstige Unterlagen zu den Aspekten Immissionsschutz, (Grund-) Wasser und Boden

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

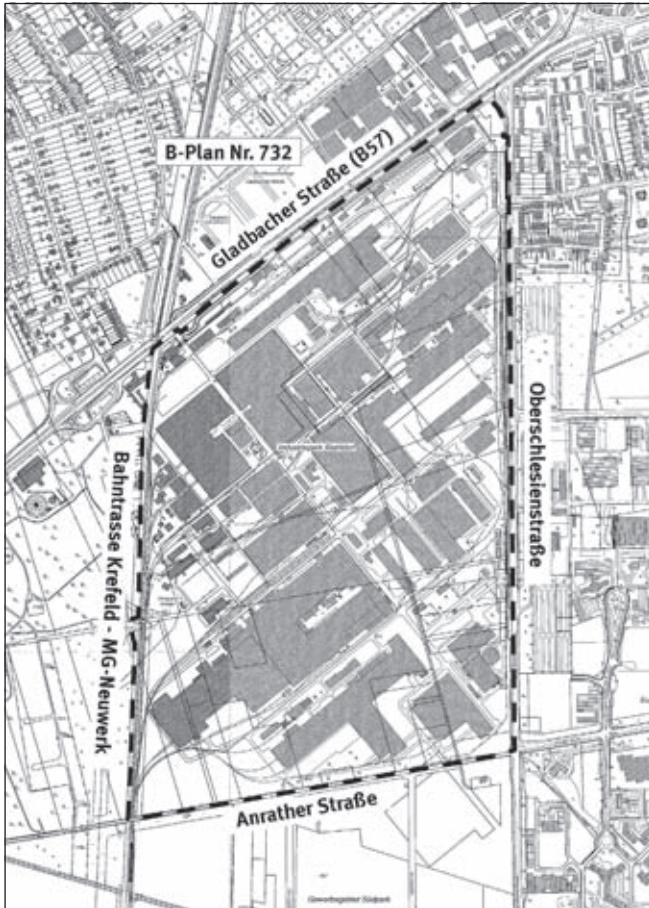
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 26. April 2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Visser
Beigeordneter

BEBAUUNGSPLAN NR. 751 – ALTE LANDSTRASSE/KLEVER STRASSE –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 12.04.2011:

1. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekanntgemacht am 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich zwischen den Straßen Alte Landstraße und Klever Straße ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 751 – Alte Landstraße / Klever Straße –
2. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
3. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 751.

4. Der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 751 wird zugestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 751 wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Krefeld, den 21. April 2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 751 – Alte Landstraße / Klever Straße – liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 16.05.2011 bis 16.06.2011 einschließlich**

montags bis freitags vormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 475, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Moritzplatz) und die Buslinien 057 und 061 (Haltestelle Girmesgath) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

- Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Bodendenkmalpflege, Landschaftsplanung und zum Grundwasserschutz
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

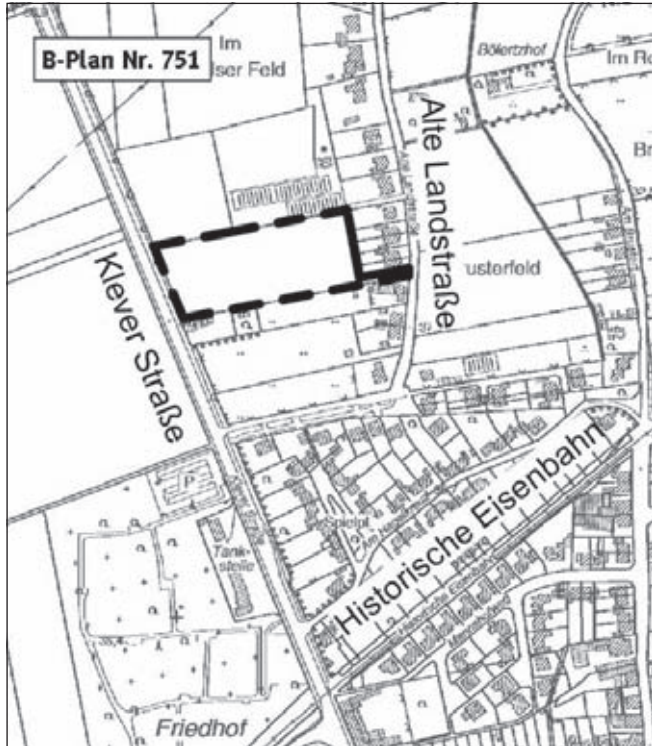
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig von förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 26. April 2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Visser
Beigeordneter

BEBAUUNGSPLAN NR. 754/I – REINERSWEG/SEYFFARDTSTRASSE/ VOM-BRUCK-PLATZ/OBERGATH –

I. Aufstellung

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 12.04.2011:

1. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 754 wird in die Teilgebiete Bebauungsplan Nr. 754/I und Nr. 754/II geteilt. Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich aus der Planurkunde des Bebauungsplans Nr. 754/I. Der Bebauungsplan Nr. 754/II soll ebenfalls in angemessener Zeit aufgestellt werden. Die Verwaltung wird mit der Fortführung des Aufstellungsverfahrens für den Teil II beauftragt.
2. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich zwischen Vom-Bruck-Platz und Obergath ein Bebauungsplan aufgestellt.

Der Geltungsbereich ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Plan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 754/I – Reinersweg / Seyffardtstraße / Vom-Bruck-Platz / Obergath –

3. Über die bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahme wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
4. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Bestandteil der Begründung zum vor genannten Planentwurf.
5. Der Begründung zum Entwurf des v.g. Bebauungsplanes wird zugestimmt.
6. Der Entwurf des v.g. Bebauungsplanes wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
7. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen die ihm entgegen stehenden früher getroffenen Festsetzungen – des Bebauungsplanes Nr. 95 1. Ergänzung – Umgehungsstraße Krefeld Süd von Oberschlesienstraße bis Kölner Straße – sowie – des Fluchtlinienplanes Nr. 206 außer Kraft treten, soweit diese den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 754/I betreffen.
8. Alle bisher gefassten Beschlüsse des Bebauungsplanes Nr. 580 – nördlich Obergath/westlich Reinarzstraße – FH Niederrhein – werden aufgehoben.

Krefeld, den 21. April 2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

II. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 754/I – Reinersweg / Seyffardtstraße / Vom-Bruck-Platz / Obergath – liegt mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 16.05.2011 bis 16.06.2011 einschließlich**

montags bis freitags vormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 478, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch die Straßenbahnlinie 044 (Haltestelle Moritzplatz) und die Buslinien 057 und 061 (Haltestelle Girmesgath) erreichbar.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

- Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Immissionsschutz, Artenschutz, Baumschutz, zu Altlasten, Entwässerung und zur Geologie.
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (mit Artenschutz-Vorprüfung)

bringen, dass sie in den letzten 2 Jahren Objekte vergleichbarer Größe und Art durchgeführt haben.

11. **Bindefrist:** 6 Monate
12. **Zuschlagskriterien:** Der Zuschlag wird nach § 25 VOB (A) auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das Annehmbarste erscheint.
13. **Änderungsvorschläge und Nebenangebote:** sind nicht zugelassen
14. **Weitere Auskünfte:** Fragen zum Leistungsverzeichnis und Einsicht in die Planungsunterlagen sind beim Fachbereich Grünflächen, Tel. 02151 /864413 zu erhalten.
15. **Vorinformation:** erfolgte nicht
16. **Vergabepflicht:** Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu stellen.

Krefeld, den 21. April 2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Visser

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

06.05. – 08.05.2011

Ralf Krüger

Adler Straße 25, 47798 Krefeld, 67613

13.05. – 15.05.2011

Gerhard Küppers GmbH

Westpreußenstraße 23, 47809 Krefeld, 5276-0



APOTHEKENDIENST

Montag, 9. Mai 2011

Astro-Apotheke, Oberdießemer Straße 73

Brunnen-Apotheke, Kölner Straße 526

Rathaus-Apotheke, Uerdinger Straße 590

Dienstag, 10. Mai 2011

Apotheke im Kempener Feld, Kempener Allee 168 – 170

Obertor-Apotheke, Oberstraße 35

Rosen-Apotheke, Ostwall 51

Mittwoch, 11. Mai 2011

Falken-Apotheke, Gladbacher Straße 226

Kleeblatt-Apotheke, Ostwall 165

Wiesen-Apotheke, Moerser Landstraße 375

Donnerstag, 12. Mai 2011

Linner-Apotheke, Rheinbabenstraße 170

Mühlen-Apotheke, Kölner Straße 566 – 570

Seiden-Apotheke, Ostwall 68

Freitag, 13. Mai 2011

Löwen-Apotheke, Krefelder Straße 53

Schwanen-Apotheke am Ostwall, Ostwall 146

St. Peter-Apotheke, Wüstrathstraße 12

Park-Apotheke am FAZ, Dießemer Bruch 79

Samstag, 14. Mai 2011

Apotheke am Moerser Platz, Moerser Straße 104

Marien-Apotheke, Hülser Markt 16

Schiller-Apotheke, Uerdinger Straße 278

Sonntag, 15. Mai 2011

Apotheke am Ponzelar, Südwall 2 – 4

Brücken-Apotheke, Niederstraße 16

Herz-Apotheke, Gladbacher Str. 316



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.